

**Habilitationsordnung
der Fakultät für Mathematik
der Universität Duisburg-Essen**

Vom 26. August 2024

(Verköndungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 527 / Nr. 86)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 68 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Ziel der Habilitation
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen für das Habilitationsverfahren
- § 3 Habilitationsleistungen
- § 4 Habilitationsantrag und Habilitationsunterlagen
- § 5 Habilitationskommission
- § 6 Einleitung und Beschluss über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens
- § 7 Schriftliche Habilitationsleistung
- § 8 Gutachten
- § 9 Auslegung und Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen
- § 10 Rücknahme des Habilitationsantrages
- § 11 Änderung der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 12 Mündliche Habilitationsleistung
- § 13 Wiederholung der mündlichen Habilitationsleistung
- § 14 Abschluss des Habilitationsverfahrens
- § 15 Einsicht in die Habilitationsunterlagen
- § 16 Umhabilitation
- § 17 Aufhebung der Lehrbefähigung
- § 18 Erteilung der Lehrbefugnis
- § 19 Zurücknahme der Lehrbefugnis
- § 20 Änderung bzw. Erweiterung des Gebietes der Lehrbefähigung
- § 21 Schlussbestimmung, Übergangsregelung, Inkrafttreten

§ 1

Ziel der Habilitation

(1) Durch die Habilitation wird die Befähigung der Antragstellerin oder des Antragstellers, ein wissenschaftliches Fachgebiet der Fakultät für Mathematik der Universität Duisburg-Essen in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten, förmlich nachgewiesen. Die Habilitation an der Fakultät für Mathematik kann für das Lehrgebiet „Mathematik“ oder „Didaktik der Mathematik“ erworben werden. Das Lehrgebiet kann auch interdisziplinär sein.

(2) Die Habilitation ist die Voraussetzung zur Verleihung der Venia legendi (Lehrbefugnis) nach § 18.

§ 2

**Zulassungsvoraussetzungen
für das Habilitationsverfahren**

(1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit besitzen, die durch die Qualität einer Promotion mit Bezug zum Fachgebiet an einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen akademischen Grades einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule nachgewiesen wird.

(2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss nachweisen, dass sie oder er über die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 hinaus in dem wissenschaftlichen Fachgebiet, für das sie oder er die Lehrbefähigung anstrebt, nach der Promotion weitergehend wissenschaftlich gearbeitet und eigenständige Vorlesungen im Umfang von mindestens 4 Semesterwochenstunden durchgeführt hat. Bei Habilitationen mit dem Lehrgebiet Didaktik der Mathematik können diese 4 Semesterwochenstunden auch in Form von Masterseminaren erbracht werden.

(3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller stellen sich, das Fachgebiet und die wesentlichen Ergebnisse der Habilitation im Rahmen eines fakultätsöffentlichen Kolloquiums vor. Der Vortrag kann in deutscher oder englischer Sprache gehalten werden.

§ 3

Habilitationsleistungen

(1) Die zu erbringenden Habilitationsleistungen sind:

1. Schriftliche Habilitationsleistung (§ 7),
2. Mündliche Habilitationsleistung (§ 12).

(2) Wird eine der in Absatz 1 bezeichneten Leistungen als nicht ausreichend beurteilt, so ist die gesamte Habilitation nicht bestanden. Dabei sind die Regelungen der §§ 11 und 13 zu berücksichtigen. Ein Habilitationsversuch kann nur einmal wiederholt werden. Der Versuch gilt als unternommen, wenn das Habilitationsverfahren gemäß § 6 Abs. 1 eröffnet wurde. Die Rücknahme des Habilitationsantrags gemäß § 10 ist nur einmal statthaft. In diesem Fall gilt dieses Verfahren als nicht eröffnet. Habilitationsversuche an anderen wissenschaftlichen Hochschulen sind mit zu berücksichtigen. Eine Ablehnung gemäß § 6 Abs. 2, 1. Halbsatz hat die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht zu vertreten. Sie ist bei der Wiederholung der Antragstellung nicht zu berücksichtigen.

§ 4

Habilitationsantrag und Habilitationsunterlagen

Der Habilitationsantrag ist bei der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät mit folgenden Unterlagen einzureichen:

1. Erklärung, für welches Fachgebiet die Habilitation beantragt wird,
2. Lebenslauf mit einer Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
3. Promotionsurkunde gemäß § 2 Abs. 1,
4. Schriftenverzeichnis und je ein Exemplar der verfassten oder mitverfassten wissenschaftlichen Arbeiten in schriftlicher oder geeigneter elektronischer Form,
5. eine Erklärung der Habilitandin oder des Habilitanden, dass sie oder er die eingereichte schriftliche Habilitationsleistung selbständig verfasst hat,
6. eine Erklärung der Habilitandin oder des Habilitanden, dass sie oder er bei der Abfassung der schriftlichen Habilitationsleistung nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche gekennzeichnet hat,
7. Verzeichnis der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller seit ihrer oder seiner Promotion selbständig oder in Zusammenarbeit mit anderen Lehrenden abgehaltenen Lehrveranstaltungen,
8. Zeugnisse über abgelegte akademische bzw. staatliche Prüfungen. Bei ausländischen akademischen Graden kann eine Stellungnahme zur Gleichwertigkeit von der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen bei der ständigen Konferenz der Kultusminister eingeholt werden,
9. Erklärung über bereits früher unternommene Habilitationsversuche,
10. fünf gedruckte Exemplare und eine geeignete elektronische Version der schriftlichen Habilitationsleistung,
11. drei Themenvorschläge für die mündliche Habilitationsleistung gemäß § 12, die von dem der schriftlichen Habilitationsleistung und unter sich inhaltlich verschieden sein müssen. Die Auswahl wird nach § 12 Abs. 2 von der Habilitationskommission getroffen.

12. Im Falle einer kumulativen Habilitation im Sinne von § 7 Ziff. 2 Angaben über die Namen, akademischen Grade und Anschriften der an der Gruppenarbeit Beteiligten sowie ein gemeinsamer Bericht der Verfasserinnen oder Verfasser über den Verlauf der Zusammenarbeit, insbesondere den individuellen und konkreten Beitrag der Antragstellerin oder des Antragstellers an der gemeinsamen Arbeit. Die selbständige wissenschaftliche Leistung der Antragstellerin oder des Antragstellers an den gemeinsam verfassten Arbeiten muss erkennbar und für sich bewertbar sein. Der Bericht muss ferner darüber Auskunft geben, ob die anderen Beteiligten bereits ein Habilitations- oder ein anderes Qualifikationsverfahren beantragt und dabei Teile der vorgelegten Arbeit zur Erlangung dieser Qualifikation benutzt haben.

§ 5

Habilitationskommission

(1) Die Durchführung des Habilitationsverfahrens liegt in der Verantwortung des Fakultätsrates.

(2) Für die Durchführung des Habilitationsverfahrens bildet die Fakultät eine Habilitationskommission. Die Habilitationskommission hat die Funktion einer Prüfungskommission. Der Habilitationskommission gehören an:

- a) fünf aufgrund zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 4 HG berufene Professorinnen und Professoren oder habilitierte Personen, von denen mindestens zwei einen anderen fachlichen Schwerpunkt vertreten müssen als die Antragstellerin oder der Antragsteller,
- b) zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und
- c) zwei Studierende.

Die Mitglieder der Habilitationskommission werden auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppe im Fakultätsrat durch den Fakultätsrat gewählt. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren können in der Gruppe gemäß Satz 3 Buchstabe a) mitwirken, wenn der Fakultätsrat im Einzelfall zusätzliche wissenschaftliche Leistungen im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 4 HG feststellt.

(3) Bei der Beschlussfassung über die Beurteilung der Habilitationsleistungen sind nur die Mitglieder gemäß Abs. 2, Buchstabe a) stimmberechtigt, die übrigen Kommissionsmitglieder wirken beratend mit.

(4) Die Habilitationskommission hat folgende Aufgaben:

1. Benennung der Gutachterinnen oder Gutachter für die schriftliche Habilitationsleistung,
2. Beschluss über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung,
3. Auswahl des Themas für die mündliche Habilitationsleistung aus den Vorschlägen gemäß § 4 Ziff. 11,
4. Beschluss über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung,
5. Feststellung der Lehrbefähigung,

6. Bericht über den Abschluss des Habilitationsverfahrens im Fakultätsrat. Der Abschlussbericht ist dem Fakultätsrat auch in Schriftform vorzulegen.

(5) Beschlüsse der Habilitationskommission bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Die Habilitationskommission wählt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren gemäß § 36 Abs. 1 Ziff. 4 HG eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(7) Wird die Habilitation in einem Fachgebiet angestrebt, das auf das Gebiet einer anderen Fakultät übergreift, so können auch Professorinnen und Professoren der anderen Fakultät der Kommission angehören. Diese Professorinnen und Professoren nehmen an den Sitzungen der Kommission stimmberechtigt teil.

(8) Sitzungen der Habilitationskommission sind in der Regel in Präsenz durchzuführen. In begründeten Ausnahmefällen können die Sitzungen der Habilitationskommission ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation, insbesondere per Videokonferenz stattfinden. Beschlüsse können in elektronischer Form gefasst werden. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende. Beschlüsse der Habilitationskommission können auch als Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail oder in besonderen Fällen in Telefon- oder Videokonferenzen oder unter Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Gremiums der Beschlussfassung widerspricht. Die Teilnahme an der Beschlussfassung steht der Zustimmung zur Form der Beschlussfassung gleich. Die in einem solchen Verfahren gefassten Beschlüsse sind unverzüglich zu protokollieren.

§ 6

Einleitung und Beschluss über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens

(1) Die Dekanin oder der Dekan prüft die gemäß § 4 von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorgelegten Unterlagen auf ihre Vollständigkeit. Ist diese gegeben, so unterrichtet sie oder er die Rektorin oder den Rektor sowie die Dekaninnen oder die Dekane der anderen Fakultäten über den Antrag. Der Fakultätsrat beschließt über den Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens. Eine Ablehnung des Antrags ist schriftlich zu begründen. Die Entscheidung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller zusammen mit der Begründung durch die Dekanin oder den Dekan mitzuteilen. Im Fall der Eröffnung bildet der Fakultätsrat gemäß § 5 die Habilitationskommission. Die Dekanin oder der Dekan leitet den Habilitationsantrag und die Habilitationsunterlagen gemäß § 4 an die Habilitationskommission weiter.

(2) Die Ablehnung eines Antrages auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist insbesondere dann möglich, wenn das Fachgebiet, dem das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung zuzuordnen ist, nicht in der Fakultät in Forschung und Lehre vertreten ist oder die Voraussetzungen des § 2 nicht erfüllt sind.

§ 7

Schriftliche Habilitationsleistung

Als schriftliche Habilitationsleistung kann vorgelegt werden:

1. eine von der Antragstellerin oder dem Antragsteller verfasste Habilitationsschrift, die einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis für das Fachgebiet darstellt,
2. eine kumulative Habilitationsschrift, die einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis für das Fachgebiet darstellt. Dazu werden mehrere wissenschaftliche Arbeiten, an deren Verfassung die Antragstellerin oder der Antragsteller maßgeblich beteiligt war, zu einer Habilitationsschrift zusammengefügt. Diese wissenschaftlichen Arbeiten sind in einer ausführlichen Einleitung in einen größeren wissenschaftlichen Kontext zu stellen und müssen im Volltext in die kumulative Habilitationsschrift aufgenommen werden.

Die schriftliche Habilitationsleistung kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

§ 8

Gutachten

(1) Nach Eröffnung des Habilitationsverfahrens durch den Fakultätsrat konstituiert sich die Habilitationskommission und bestimmt mindestens drei Gutachterinnen oder Gutachter, die das Fachgebiet, dem die schriftliche Habilitationsleistung zuzuordnen ist, in Forschung und Lehre vertreten. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter soll der Fakultät angehören. Der Anteil der Gutachterinnen oder Gutachter darf nicht mehrheitlich hochschulintern sein. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist berechtigt, eine Gutachterin oder einen Gutachter vorzuschlagen.

(2) Die Gutachterinnen oder Gutachter nehmen unabhängig voneinander innerhalb einer Frist von zwei Monaten in je einem schriftlichen Gutachten, das das Bewertungsergebnis nachvollziehbar begründet, zu der schriftlichen Habilitationsleistung Stellung und schlagen der Habilitationskommission die Annahme, die Änderung oder die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vor. Diese Frist kann in Ausnahmefällen um einen Monat verlängert werden. Bei Fristüberschreitung soll eine neue Gutachterin oder ein neuer Gutachter bestimmt werden.

(3) Die Gutachten sind mit der schriftlichen Habilitationsleistung der Habilitationskommission zur Kenntnis zu geben.

(4) Die Habilitandin oder der Habilitand darf die Gutachten nicht einsehen. § 15 bleibt unberührt. Der sachliche Inhalt der Gutachten wird der Habilitandin oder dem Habilitanden von dem oder der Vorsitzenden in Form eines schriftlichen Berichtes zur Kenntnis gebracht. Die Habilitandin oder der Habilitand kann in einem schriftlichen Bericht innerhalb einer Frist von 4 Wochen Stellung nehmen.

§ 9

Auslegung und Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen

(1) Die schriftlichen Habilitationsleistungen, die Gutachten und der Bericht der oder des Vorsitzenden der Habilitationskommission gemäß § 8 Abs. 4 sind dem Fakultätsrat, den Professorinnen und Professoren sowie den habilitierten Mitgliedern der Fakultät zugänglich zu machen. Dies erfolgt durch eine unverzügliche Auslage für vier Wochen im Dekanat und eine entsprechende Mitteilung an die genannte Personengruppe.

(2) Jede Professorin oder jeder Professor der Fakultät sowie jedes habilitierte Mitglied der Fakultät kann gegen die Annahme der vorgelegten Arbeit als schriftliche Habilitationsleistung spätestens eine Woche nach Ende der Auslagefrist schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch oder die Einsprüche sind schriftlich zu begründen und werden der Habilitandin oder dem Habilitanden zur Kenntnis gebracht mit der Möglichkeit, innerhalb von vier Wochen schriftlich Stellung zu nehmen.

(3) Spätestens 6 Wochen nach Ablauf sämtlicher Fristen beschließt die Habilitationskommission in offener Abstimmung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen und damit über den weiteren Ablauf des Verfahrens.

(4) Bei der Entscheidung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung sind nur die Mitglieder der Habilitationskommission gemäß § 5 Abs. 2 Buchstabe a) stimmberechtigt. Enthaltungen sind unzulässig. Jede gegen das Mehrheitsvotum der Gutachten abgegebene Stimme muss schriftlich begründet werden und die fachliche Qualifikation der oder des Abstimmenden erkennen lassen. Kommt der Beschluss mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nicht zustande, ist die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung abgelehnt. Die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung ist durch die Habilitationskommission schriftlich zu begründen.

(5) Die Entscheidung und gegebenenfalls die Begründungen nach Absatz 4 sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller umgehend nach der Beschlussfassung durch die oder den Vorsitzenden der Habilitationskommission mitzuteilen.

(6) Den fachwissenschaftlichen Gutachten ist maßgeblicher Einfluss auf die Bewertungsentscheidung der Habilitationskommission einzuräumen. Ihnen ist eine prinzipielle inhaltliche Bindungswirkung aufgrund einer Vermutung fachlicher Richtigkeit beizumessen. In Zweifelsfällen ist zur Entscheidungsfindung ein weiteres Gutachten einzuholen. Gegengutachten aus dem Kreis der Kommission sind möglich und werden von der Kommission bewertet.

§ 10

Rücknahme des Habilitationsantrages

Die Zurücknahme des Habilitationsantrages ist zulässig, solange nicht eine ablehnende Stellungnahme einer Gutachterin oder eines Gutachters bei der Habilitationskommission schriftlich vorliegt. Die Zurücknahme der schriftlichen Habilitationsleistung allein ist unzulässig.

§ 11

Änderung der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Im Falle der Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung gemäß § 9 Abs. 3 beschließt die Habilitationskommission in einer unmittelbar anschließenden Beratung die Einräumung der Möglichkeit einer Änderung der schriftlichen Habilitationsleistung. In diesem Fall ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine angemessene Frist einzuräumen.

(2) Macht die Antragstellerin oder der Antragsteller von der Möglichkeit der Änderung fristgerecht Gebrauch, so tritt die Habilitationskommission unverzüglich nach Wiedervorlage der schriftlichen Habilitationsleistung in die erneute Beratung und Beschlussfassung gemäß § 9 Abs. 3 ein. Gegebenenfalls sind die Gutachterinnen oder Gutachter um Stellungnahme zu bitten. Ein erneuter Beschluss zur Einräumung der Möglichkeit einer Änderung der schriftlichen Habilitationsleistung gemäß Absatz 1 ist hierbei unzulässig.

(3) Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller die von der Habilitationskommission für die Änderung der schriftlichen Habilitationsleistung festgesetzte Frist ohne triftigen Grund nicht eingehalten, so gilt die schriftliche Habilitationsleistung als abgelehnt.

(4) Die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission unterrichtet die Antragstellerin oder den Antragsteller unverzüglich von der Entscheidung der Habilitationskommission gemäß Absatz 1 bis 3.

§ 12

Mündliche Habilitationsleistung

(1) Ist die schriftliche Habilitationsleistung gemäß der Beschlussfassung nach § 9 Abs. 3 angenommen, so bestimmt die Habilitationskommission im Einvernehmen mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller und der Dekanin oder dem Dekan den Zeitpunkt für eine hochschulöffentliche wissenschaftliche Vorlesung mit anschließendem hochschulöffentlichem Kolloquium vor der Habilitationskommission. In begründeten Ausnahmefällen können einzelne Mitglieder der Habilitationskommission per Videokonferenz an der wissenschaftlichen Vorlesung und dem anschließenden Kolloquium teilnehmen. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission. Die Dauer der Vorlesung soll 45 Minuten nicht überschreiten. Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss durch die mündliche Habilitationsleistung nachweisen, dass sie oder er ein wissenschaftliches Thema auch einem weiteren Kreis von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Fakultät verständlich machen, es sachkundig und kritisch darstellen und eine Diskussion wissenschaftlicher Fragen formgerecht und sachlich bestreiten kann. Die mündliche Habilitationsleistung soll insbesondere die Eignung der Antragstellerin oder des Antragstellers erkennen lassen, das beantragte Fach selbständig in der Lehre zu vertreten.

(2) Die Habilitationskommission kann einzelne oder mehrere ihrer Meinung nach ungeeignete Themen aus § 4 Ziff. 11 mit der Aufforderung zurückgeben, hierfür andere Themen zu benennen. Werden nach der Aufforderung weiterhin ungeeignete Themen benannt, kann sie an deren Stelle selbst geeignete Themen bestimmen. Anschließend wählt die Habilitationskommission eines der drei Themen aus. Das ausgewählte Thema wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit einer Vorbereitungsfrist von 3 Wochen bekanntgegeben. Die wissenschaftliche Vorlesung

und das anschließende Kolloquium können in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden. Die Habilitationskommission kann es der Kandidatin oder dem Kandidaten zur Auflage machen, die wissenschaftliche Vorlesung oder das anschließende Kolloquium in deutscher Sprache abzuhalten. Dies wird der Kandidatin oder dem Kandidaten zusammen mit dem ausgewählten Thema mitgeteilt.

(3) Unmittelbar nach Abschluss des Kolloquiums wird über die Vortrags- und Diskussionsleistung von der Habilitationskommission in nichtöffentlicher Sitzung beraten. Die Studierenden sollen dabei ein mündliches Votum zur Lehreignung abgeben.

(4) Danach fasst die Habilitationskommission in offener Abstimmung einen Beschluss über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung. § 9 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 13

Wiederholung der mündlichen Habilitationsleistung

Ist die mündliche Habilitationsleistung nach § 12 nicht angenommen worden, so gilt § 3 Abs. 2 Satz 1. Die Habilitationskommission kann eine einmalige Wiederholung der mündlichen Habilitationsleistung beschließen, die spätestens in dem dem Ablehnungstermin folgenden Semester zu absolvieren ist. Die Beschlussfassung und das Verfahren zur Wiederholung der mündlichen Habilitationsleistungen bestimmen sich nach entsprechender Anwendung der Vorschriften nach § 12. Das Thema für die Wiederholung der mündlichen Habilitationsleistung darf nicht mit dem ursprünglich bestimmten Thema übereinstimmen.

§ 14

Abschluss des Habilitationsverfahrens

(1) Die Habilitationskommission stellt in offener Abstimmung fest, ob die gesamte Habilitationsleistung als angenommen gilt. § 9 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

(2) Mit der Annahme der gesamten Habilitationsleistungen ist die Lehrbefähigung festgestellt. Mit der Lehrbefähigung wird nachgewiesen, dass die gezeigten Leistungen in Forschung und Lehre sowie dem persönlichen Eindruck eindeutig die Anforderungen erfüllen, die an eine selbständige Vertretung des beantragten Lehrgebietes gestellt werden. Das Verfahren gilt als abgeschlossen sobald die Habilitationsschrift veröffentlicht ist. Die oder der Habilitierte ist anschließend berechtigt, den Doktorgrad mit dem Zusatz „habil.“ zu führen.

(3) Die Veröffentlichung der Habilitationsschrift kann auf unterschiedliche Weise erfolgen:

- Veröffentlichung als Buch mit der Abgabe eines Exemplars an die Universitätsbibliothek,
- Abgabe von 6 Exemplaren der Habilitationsschrift an die Universitätsbibliothek,
- Abgabe einer elektronischen Version an die Universitätsbibliothek, wobei Datenformat und Datenträger mit dieser abzustimmen sind.

Bei der elektronischen Form sind speziell bei kumulativen Habilitationsschriften die urheberrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Gegebenenfalls muss diese elektronische Veröffentlichung Links auf die entsprechenden Publikationen bei Journalen enthalten.

Im Fall der Abgabe einer elektronischen Version wird mit der Ablieferung an die Universitätsbibliothek dieser gleichzeitig das Recht übertragen, die Habilitationsschrift zu speichern, öffentlich zugänglich zu machen und in Datennetzen zu verbreiten.

(4) Die Dauer des Habilitationsverfahrens nach Abs. 1 soll zwölf Monate seit Einreichung des Habilitationsantrages nicht überschreiten. Die oder der Vorsitzende erstellt einen schriftlichen Abschlussbericht gemäß § 5 Abs. 4 Ziff. 6 und stellt ihn im Fakultätsrat vor. Der Abschlussbericht enthält, sofern zutreffend,

1. den schriftlichen Bericht über die Gutachten gemäß § 8 Abs. 4,
2. das Datum und das Thema der mündlichen Habilitationsleistung,
3. Informationen über die Beschlussfassungen nach § 9 Abs. 3, § 12 Abs. 4 und § 14 Abs. 1,
4. Informationen über die Beschlussfassungen nach § 11 und § 13,
5. den Inhalt des mündlichen Votums der Studierenden zur Lehreignung gemäß § 12 Abs. 3,
6. die schriftlich begründeten Einsprüche gemäß § 9 Abs. 2 und 4, § 12 Abs. 4, sowie § 14 Abs. 1,
7. die Stellungnahmen der Habilitandin oder des Habilitanden gemäß § 8 Abs. 4 und § 9 Abs. 2.

(5) Die Dekanin oder der Dekan überreicht der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine Urkunde (s. Anlage 1) über die Feststellung der Lehrbefähigung, die folgende Angaben enthält:

1. die wesentlichen Personalien der Antragstellerin oder des Antragstellers,
2. das Thema der Habilitationsschrift,
3. die Bezeichnung des wissenschaftlichen Fachgebietes, für das die Lehrbefähigung festgestellt ist,
4. die Bezeichnung der Fakultät, die die Lehrbefähigung festgestellt hat,
5. das Datum der Beschlussfassung über die Habilitation,
6. die Unterschrift der Dekanin oder des Dekans und
7. das Siegel der Fakultät.

(5) Wer vorsätzlich einen Täuschungsversuch bei den Erklärungen gemäß § 4 Ziff. 5 oder 6 unternimmt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Kanzlerin oder der Kanzler.

§ 15

Einsicht in die Habilitationsunterlagen

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat im Falle einer Ablehnung auf Antrag das Recht auf Einsicht in die Akten des Habilitationsverfahrens.

§ 16 Umhabilitation

Die Antragstellerin oder der Antragsteller, die oder der an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in einem Fachgebiet habilitiert ist, das in der Fakultät für Mathematik vertreten ist, kann auf Antrag die Lehrbefähigung für dasselbe Fach an der Fakultät für Mathematik der Universität Duisburg-Essen erhalten. Der Antrag ist mit den Unterlagen gemäß § 4 zu versehen. Zusätzlich ist die Urkunde über das bereits abgeschlossene Habilitationsverfahren beizufügen. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen dieser Ordnung. Die Habilitationskommission kann jedoch Teile der Habilitationsleistungen anerkennen oder ganz auf zusätzliche Habilitationsleistungen verzichten.

§ 17 Aufhebung der Lehrbefähigung

(1) Die Feststellung der Lehrbefähigung wird aufgehoben, wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war.

(2) Die Feststellung der Lehrbefähigung wird widerrufen, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben, die im Wesentlichen unvollständig waren, erlangt wurde.

(3) Die Entscheidungen zu Abs. 1 und 2 trifft der um eine Vertrauensperson für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Hochschule sowie um ein Mitglied des Rektorates beratend erweiterte Fakultätsrat, wobei der oder dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Die Grundsätze der Universität zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sind zu beachten.

§ 18 Erteilung der Lehrbefugnis

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Habilitationsverfahrens entscheidet der Fakultätsrat auf Antrag der oder des Habilitierten über die Verleihung der Befugnis, in ihrem oder seinem Fachgebiet in der Fakultät Lehrveranstaltungen selbständig durchzuführen (Venia legendi). Dieser Antrag ist spätestens zwei Jahre nach Feststellung der Lehrbefähigung zu stellen. Der Antrag darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung zur beamteten Professorin oder zum beamteten Professor gesetzlich ausschließen. Der Antrag kann schon mit dem Habilitationsantrag gemäß § 34 gestellt werden.

(2) Nach dem Beschluss ist die oder der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.

(3) Nach dem Beschluss stellt sich die oder der Habilitierte in einer öffentlichen Antrittsvorlesung vor, spätestens in dem Semester, das auf den Termin der Erteilung der Lehrbefugnis folgt. Der Termin wird von der Dekanin oder dem Dekan im Einvernehmen mit der Privatdozentin oder dem Privatdozenten festgesetzt.

(4) Die Dekanin oder der Dekan überreicht der oder dem Habilitierten im Anschluss an die Antrittsvorlesung eine Urkunde (siehe Anlage 2), in der die Erteilung der Lehrbefugnis erklärt wird und die folgenden Angaben enthält:

1. die wesentlichen Personalien der Antragstellerin oder des Antragstellers,
2. die Bezeichnung des wissenschaftlichen Fachgebietes, für das die Lehrbefugnis erteilt wird,
3. die Bezeichnung der Fakultät, die die Lehrbefugnis erteilt,
4. das Datum der Beschlussfassung über die Lehrbefugnis,
5. die Unterschriften der Dekanin oder des Dekans und der Rektorin oder des Rektors und
6. das Siegel der Hochschule.

(5) Die Privatdozentin oder der Privatdozent hat das Recht und die Pflicht, in jedem Semester eine Lehrveranstaltung an der Universität Duisburg-Essen im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden zu halten. Die Lehrverpflichtung kann über zwei aufeinander folgende Semester ausgeglichen werden.

§ 19 Zurücknahme der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis erlischt

1. durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber der Fakultät,
2. durch Berufung an eine andere wissenschaftliche Hochschule,
3. durch Umhabilitation an eine andere Hochschule,
4. durch Aufhebung der Lehrbefähigung (§ 17).

(2) Die Lehrbefugnis ist zu entziehen,

1. wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent ohne triftigen Grund zwei Jahre lang keine Lehrtätigkeit mehr ausgeübt hat, es sei denn, dass der Fakultätsrat sie oder ihn vorübergehend von dieser Pflicht entbunden hat oder sie oder er das 67. Lebensjahr vollendet hat,
2. wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent durch ihr oder sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre oder seine Stellung erfordert, verletzt hat bzw. wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

(3) Die Feststellungen bzw. Entscheidungen zu Abs. 1 und Abs. 2 trifft der Fakultätsrat, wobei der oder dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

§ 20 Änderung bzw. Erweiterung des Gebietes der Lehrbefähigung

Auf Antrag einer oder eines Habilitierten kann eine Änderung bzw. Erweiterung des Fachgebietes erfolgen, für das die Lehrbefähigung festgestellt wurde. Die Bestimmungen der §§ 2 bis 19 gelten entsprechend; die Habilitationskommission kann jedoch Teile der Habilitationsleistung anerkennen oder ganz auf zusätzliche Habilitationsleistungen verzichten.

**§ 21
Schlussbestimmung, Übergangsregelung,
Inkrafttreten**

(1) Diese Habilitationsordnung gilt für Personen, deren Habilitationsverfahren gemäß § 6 nach Inkrafttreten dieser Ordnung eröffnet wird. Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Habilitationsordnung eröffnete Habilitationsverfahren gilt die Habilitationsordnung des Fachbereichs Mathematik der Universität-Duisburg-Essen vom 18. Juni 2018, sofern die Habilitandin oder der Habilitand keinen gegenteiligen Antrag stellt.

(2) Die Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung des Fachbereichs Mathematik der Universität Duisburg-Essen vom 18. Juni 2018 außer Kraft. Abs. 1 bleibt unberührt.

Veröffentlicht aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik vom 03.07.2024.

Duisburg und Essen, den 26. August 2024

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
In Vertretung
Wolfgang Sellinat

Muster Habilitationsurkunde Lehrbefähigung

Die Fakultät für
Mathematik
der Universität Duisburg-Essen

stellt
unter dem Rektorat von (Titel, Vorname, Nachname)
und unter dem Dekanat von (Titel, Vorname, Nachname)
fest, dass

(Titel, Vorname, Nachname)

geboren am (Datum) in (Ort, ggf. Land)

die

Lehrbefähigung

(facultas docendi)

für das Fachgebiet

„(Bezeichnung)“

besitzt, nachdem (Titel, Vorname, Nachname) durch die Habilitationsschrift

„(Titel)“

sowie durch die wissenschaftliche Vorlesung
mit anschließendem Kolloquium nachgewiesen hat, dass das Fachgebiet
in Forschung und Lehre selbständig vertreten (werden) kann.

Duisburg und Essen, den (Datum)

Die Dekanin/der Dekan

(Titel, Vorname, Nachname)

Muster Habilitationsurkunde Lehrbefugnis

Die Fakultät für
Mathematik
der Universität Duisburg-Essen

erteilt
unter dem Rektorat von (Titel, Vorname, Nachname)
und unter dem Dekanat von (Titel, Vorname, Nachname)
nach dem Beschluss des Fakultätsrates vom (Datum)

(Titel, Vorname, Nachname)
geboren am (Datum) in (Ort, ggf. Land)

die

Lehrbefugnis
(Venia legendi)

für das Fachgebiet

„(Bezeichnung)“

Duisburg und Essen, den (Datum)

Rektorin/Rektor

Dekanin/Dekan

(Titel, Vorname, Nachname)

(Titel, Vorname, Nachname)

